

Anlagerichtlinie der Jolly Beuth Stiftung „Hilfe für krebskranke Eltern und deren Kinder“

Diese Anlagerichtlinie regelt die Rahmenbedingungen für die Vermögensanlage (des Grundstockvermögens, der freien Rücklagen, des langfristigen Anlagevermögens, der Liquiditätsreserven) der Jolly Beuth Stiftung „Hilfe für krebskranke Eltern und deren Kinder“.

Ziel der Vermögensanlage

Ziel der Vermögensanlage ist

1. die langfristige Erhaltung des Stiftungskapitals.
2. die Erwirtschaftung angemessener Erträge zur Sicherung der Fähigkeit, den Stiftungszweck langfristig zu erfüllen.

Leitbild der Vermögensanlage

Der langfristige Werterhalt der Anlagen genießt gegenüber dem Ertragspotential und der kurzfristigen Liquidierbarkeit der Anlagen Vorrang.

Die Ausgaben der Jolly Beuth Stiftung „Hilfe für krebskranke Eltern und deren Kinder“ sollen durch Spenden bzw. Fördermitteln sowie den Erträgen des angelegten Stiftungsvermögens gedeckt werden.

Organisation der Vermögensanlage

Um dieses Anlageziel zu erreichen

1. soll eine angemessene Streuung der Vermögensanlagen angestrebt werden.
2. ist ein ausgewogenes Rendite-Risiko-Verhältnis anzustreben.

Vermögensstruktur

Für die Anlagen in den einzelnen Anlageklassen gelten folgende Höchstgrenzen, gemessen am Gesamtanlagevolumen (nicht gemessen am Stiftungsvermögen):

Anlageklasse	Höchstgrenze	Zielquote
Liquidität	100%	0%
Renten	100%	70%
Aktien	30%	20%
Mikrofinanz	20%	10%

Kommt es zu Abweichungen von den Zielquoten oder zu einem Downgrade unterhalb Investmentgrade bei den Rententiteln, ist über die Anpassung der Anlagen zeitnah nach Bekanntwerden eine Entscheidung herbeizuführen. Bei dieser Entscheidung ist das aktuelle Marktumfeld zu beachten.

Umsetzung der Vermögensstruktur (Anlageinstrumente)

Für die Vermögensanlage kommen folgernde Anlageformen in Betracht:

Liquidität (Anforderungen)

Guthaben sollen bei Instituten gehalten werden, die einem Einlagesicherungssystem angehören, durch das die jeweilige Anlagesumme komplett abgedeckt wird.

Guthaben dürfen nur in Euro gehalten werden.

Renten

1. Renten-Einzeltitel mit mind. Investmentgrade-Rating
2. Rentenfonds

Aktien

1. Aktienfonds und -ETFs (börsengehandelte Fonds)
2. Mischfonds.

Es sollen keine Anlagen in Aktien-Einzeltiteln erfolgen.

Mikrofinanz-Investments

1. Fonds

Für die Gesamtanlagen gilt, dass diese zum Zeitpunkt der Anlageentscheidung

- 1. regelmäßige Ausschüttung erwarten lassen**
- 2. auf Euro lauten**

Organisatorisches (Controlling)

Die Anlagerichtlinie ist regelmäßig durch Vorstand und Kuratorium der Stiftung zu überprüfen.

Der Vorstand bestimmt, welche Personen die Vermögensanlagen der Stiftung steuern und überwachen.

Zur Überwachung und Beratung von Anlageentscheidungen **kann** ein Anlageausschuss gebildet werden.

Der Vorstand kann die Vermögensverwaltung an ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren.

Anlageentscheidungen sind durch die handelnden Personen zu dokumentieren.

Dem Vorstand/Kuratorium wird jährlich (bei außergewöhnlichen Entwicklungen jedoch unaufgefordert unterjährig nach Bekanntwerden) über die Entwicklung des Stiftungsvermögens berichtet.

Es ist sicherzustellen, dass die handelnden Personen ausreichend bevollmächtigt werden, um Anlageentscheidungen umsetzen zu können.

Die handelnden Personen sollen bei der Auswahl der Vermögensanlagen ethische und nachhaltige Aspekte im Sinne der Stiftung berücksichtigen.

Köln, den 1. Januar 2014

Elisabeth Beuth

Prof. Dr. Josef Beuth